



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



REFERAT IIIa6
BEARBEITET VON Jörn Böttcher
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6648
FAX +49 30 18 527-5247
E-MAIL iiiia6@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 12. Mai 2016

AZ 

Zugang zu amtlichen Informationen betreffend Materialien zur Tarifeinheit, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und Mindestlohn



mit Ihrer E-Mail vom 12. April 2016 begehren Sie „Informationen über die Auswirkungen des Tarifeinheitgesetzes, insbesondere Statistiken, Beschwerden betroffener Gewerkschaften oder Einzelpersonen, Abschlüsse von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen, Beschlüsse über Mindestlöhne und - soweit vorhanden - Übersicht über Tarifabschlüsse seit Einführung des Gesetzes.“

Ziel des IFG ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drucksache 14/4493, S. 6). Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Weiterhin muss sich der Zugangsantrag auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und somit nach Inhalt und Zielrichtung hinreichend spezifiziert sein, so dass eine Identifizierung der Dokumente, in die der Antragsteller Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Sinn und Zweck des IFG ist es, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren. Sofern nicht die Teilhabe am Informationsstand der Verwaltung, sondern die Durchsicht von Akten zum Zwecke des Auffindens bestimmter Informationen begehrt wird, gewährt das IFG hierauf keinen Anspruch.

Auf Grund der im Vorfeld genannten allgemeinen Ausführungen möchte ich zu Ihrem Antrag Folgendes anmerken:

Eine Übersicht über die von Ihnen gewünschten Informationen liegt nicht vor und muss auch nicht erstellt werden. Ihr Informationsbegehren ist so weitreichend formuliert, dass es einer Durchsicht sämtlicher Akten zum Thema Tarifeinheit gleichkommt.

Außerdem möchte ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass für Amtshandlungen nach dem IFG (u.a. Akteneinsicht, schriftliche Übersendung von Unterlagen) Gebühren und Auslagen zu erheben sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1 IFG). Nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV) betragen die Gebühren höchstens 500 Euro; Auslagen für beispielsweise Kopien sind dagegen in voller Höhe zu erstatten. Daher ist grundsätzlich auch in Bezug auf mögliche Kosten eine Antragsbeschränkung auf bestimmte Dokumente oder Verfahrensabschnitte sinnvoll.

Ferner wäre es für die Gewährung des Informationszugangs hilfreich, die gewünschten „Beschlüsse über Mindestlöhne und - soweit vorhanden - Übersicht über Tarifabschlüsse seit Einführung des Gesetzes“ zu spezifizieren.

Bei der folgenden Kostenkalkulation habe ich zwischen einer ausschließlichen Übersendung von Kopien der Aktenteile, die keiner Einschränkungen nach dem IFG unterliegen, und einer Akteneinsicht durch Ihre Person im Bundesministerium für Arbeit und Soziales unterschieden. Zur Ermittlung der Gebühren und Auslagen wurde die IFGGebV zu Grunde gelegt.

Zu Fragen der Tarifeinheit liegen im Bundesministerium für Arbeit und Soziales rund 20 Aktenbände vor. Ausgehend von etwa 200 Blatt pro Aktenband dürften bei ausschließlicher Übersendung von Kopien Auslagen in Höhe von 400 Euro anfallen (0,10 Euro/ Kopie). Hinzu kämen Gebühren für den Bearbeitungsaufwand. In Anbetracht der Anzahl der Akten ist nach überschlägiger Schätzung davon auszugehen, dass der maximale Gebührenrahmen ausgeschöpft werden würde.

Zu Fragen der „Beschlüsse über Mindestlöhne und - soweit vorhanden - Übersicht über Tarifabschlüsse seit Einführung des Gesetzes“ kann erst nach Spezifizierung eine Auskunft zur Höhe der Auslagen getroffen werden.

Im Falle einer Akteneinsicht dürfte der Gebührenrahmen ebenfalls ausgeschöpft werden. Hinzu kämen gegebenenfalls auch hier Auslagen für die Erstellung von Fotokopien. Akteneinsicht kann in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in Berlin oder Bonn genommen werden.

Ich bitte um Konkretisierung Ihres Anliegens und um Mitteilung, von welchem Verfahren Sie Gebrauch machen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Katharina Prommer